

Landesbank Saar

Wertpapierbeschreibung vom 16. Mai 2025

**im Hinblick auf den Basisprospekt bestehend aus mehreren
Einzeldokumenten für**

**ein Angebotsprogramm zur Emission von
Schuldverschreibungen und Pfandbriefen**

Gemeinsam mit dem Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 25.03.2025 wie aktualisiert durch den Nachtrag vom 09.04.2025 und wie gegebenenfalls aktualisiert durch weitere Nachträge in der Zukunft (das „Registrierungsformular“) ist diese Wertpapierbeschreibung (die „Wertpapierbeschreibung“) Teil eines Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten im Sinn von Artikel 8 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils aktuellen Fassung (die „Prospektverordnung“) (das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung zusammen der „Basisprospekt“).

Diese Wertpapierbeschreibung ist bis zum Ablauf des 16.05.2026 gültig.

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Besteht der Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, beginnt die Gültigkeitsdauer mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung.

Die Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

Diese Wertpapierbeschreibung wird in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht.

Inhalt

A.	Allgemeine Beschreibung des Angebots.....	6
I.	Inhalt des Angebots.....	6
II.	Inhalt, Bestandteil und Funktion dieser Wertpapierbeschreibung.....	6
III.	Angaben zur Emittentin sowie der Zahl- und Berechnungsstelle	7
IV.	Platzeure.....	7
V.	Überblick zu den in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen	8
VI.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel....	8
VII.	Anwendbares Recht	9
VIII.	Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen im Rahmen des Angebotsprogramms	9
IX.	Hinweise	9
B.	Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe	10
I.	Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	11
1.	Risiken in der Insolvenz der Emittentin.....	11
2.	Risiken wegen fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	14
II.	Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben	14
1.	Insolvenzrisiko der Deckungsmasse	14
2.	Risiko der Fälligkeitsverschiebung von Zins- und Rückzahlungen im Falle einer Insolvenz	15
III.	Risikofaktoren, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben.....	15
1.	Risiken betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe	16
2.	Spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz (PT Schuldverschreibungen 2/ PT Pfandbriefe 2)	17
a)	Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz	17
b)	Risiko bei Nichtveröffentlichung eines Referenzzinssatzes	18
c)	Risiko bei einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis	18
d)	Regulatorische Risiken in Bezug auf Referenzwerte.....	19
3.	Risiken bei Schuldverschreibungen, die als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen und/ oder berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden (PT Schuldverschreibung 1 und PT Schuldverschreibung 2).....	20
4.	Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht), Wiederanlagerisiko und Risiken beim Ausschluss eines Kündigungsrechts des Anlegers	20
5.	Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen	21
IV.	Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben.....	22
1.	Marktpreisrisiko	22
2.	Liquiditätsrisiko	22

3.	Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren.....	23
4.	Risiken in Bezug auf Ratingherabstufung	23
5.	Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten.....	24
6.	Risiko Steuerliche Auswirkungen der Anlage.....	24
V.	Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte	25
1.	Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten.....	25
2.	Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe	26
C.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	27
I.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten	27
II.	Gründe für das Angebotsprogramm.....	28
III.	Gegenstand der Wertpapierbeschreibung bzw. der Endgültigen Bedingungen	28
IV.	Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	29
1.	Anwendbares Recht	29
2.	Währung	29
3.	Verbriefung.....	29
4.	Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen	29
5.	Status der Schuldverschreibungen	30
a)	Begebung als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen.....	30
b)	Begebung als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen	30
c)	Begebung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit für MREL-Zwecke.....	30
6.	Status der Pfandbriefe	31
7.	Anpassungsrechte bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variabler Verzinsung	31
8.	Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung.....	31
9.	Rendite über Gesamtlaufzeit	32
10.	Zahlungsverfahren	32
11.	Rückkauf.....	32
12.	Verjährung	32
13.	Ermächtigung.....	32
14.	Emissionstag	33
15.	Relevanter Kurs des Referenzzinssatz.....	33
V.	Bedingungen für das Angebot	33
1.	Bedingungen	33
2.	Preisfestsetzung.....	33
3.	Platzierung	34
4.	Kategorien potenzieller Investoren.....	35
5.	Zulassung zum Handel.....	35
6.	Zahlstelle und Berechnungsstelle	35
D.	Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe	36
I.	Funktionsweise der Schuldverschreibungen.....	36
1.	PT Schuldverschreibungen 1: Festverzinsliche Schuldverschreibungen	36
2.	PT Schuldverschreibungen 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	37

II.	Funktionsweise der Pfandbriefe.....	38
1.	PT Pfandbriefe 1: Festverzinsliche Pfandbriefe	38
2.	PT Pfandbriefe 2: Variabel verzinsliche Pfandbriefe.....	39
E.	Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Pfandbriefe ...	40
I.	Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen	40
II.	Deckungsmasse für Hypothekendarfandbriefe.....	42
III.	Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe.....	44
IV.	Insolvenzverfahren.....	45
F.	Sonstige Angaben	47
I.	Emittentenratings	47
1.	Moody's	48
2.	Fitch	49
II.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	51
III.	Erstellung von Endgültigen Bedingungen.....	51
G.	Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen.....	52
I.	Allgemeine Emissionsbedingungen	52
1.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen	52
II.	Besondere Emissionsbedingungen.....	66
1.	[Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen (gültig für PT Schuldverschreibungen1).....	66
2.	[Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variabler Satz) (gültig für PT Schuldverschreibungen 2).....	69
H.	Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe.....	74
I.	Allgemeine Emissionsbedingungen	74
1.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekendarfandbriefe.....	74
2.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe	82
II.	Besondere Emissionsbedingungen.....	89
1.	[Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe (gültig für PT Pfandbriefe 1).....	89
2.	[Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®) (gültig für PT Pfandbriefe 2).....	91
I.	Besteuerung.....	96
I.	Zwischenstaatlicher Informationsaustausch.....	97
II.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	97
1.	Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe	98
2.	Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen	99
III.	Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger	100
IV.	Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	100
J.	Verkaufsbeschränkungen	101
K.	Formular der Endgültigen Bedingungen	103
I.	Informationen zur Emission	104
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen	109

III.	Besondere Emissionsbedingungen	110
L.	Allgemeine Informationen	112
I.	Verantwortliche Personen	112
II.	Information von Seiten Dritter	112
III.	Billigung.....	112
IV.	Art der Veröffentlichung.....	112
V.	Zustimmung zur Prospektnutzung.....	113
VI.	Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.....	113

A. Allgemeine Beschreibung des Angebots

I. Inhalt des Angebots

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“) dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Angebotsbedingungen der jeweiligen Einzulemission (die „Endgültigen Bedingungen“) zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „Emissionsspezifische Zusammenfassung“) und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

II. Inhalt, Bestandteil und Funktion dieser Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14, 15 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung ist Teil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten. Der Basisprospekt setzt sich aus dem Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 25.03.2025, wie jeweils aktualisiert durch den Nachtrag vom 09.04.2025 und wie gegebenenfalls aktualisiert durch weitere Nachträge in der Zukunft, und der Wertpapierbeschreibung zusammen. Die Wertpapierbeschreibung ist bis zum Ablauf des 16.05.2026 gültig.

Die Informationen in dem Basisprospekt können durch zukünftige Nachträge ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Schuldverschreibungen etwaige Nachträge, die auf der Internet-Seite der Emittentin (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe öffentlich angeboten, steht Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in dem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht nach Art. 23 der Prospektverordnung zu, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Absatz 1 der Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Die Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Besteht der Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, beginnt die Gültigkeitsdauer mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung.

III. Angaben zur Emittentin sowie der Zahl- und Berechnungsstelle

Die Emittentin wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Saarbrücken. Sie ist als mittelständische Universalbank tätig und bietet Bankgeschäfte aller Art, insb. in den Kundensegmenten Kommunalkunden Deutschland, Firmenkunden, Immobilien- und, Projektfinanzierungen, Private und Institutionelle Kunden sowie im Bereich Treasury und Syndizierung an. Informationen zur Emittentin sind im Registrierungsformular unter Abschnitt D. "Angaben zur Landesbank Saar" enthalten.

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Saar**" bezeichnen die Landesbank Saar und die Begriffe "**SaarLB-Konzern**" und "**SaarLB**" die Landesbank Saar einschließlich ihrer Tochtergesellschaften (= im Mehrheitsbesitz gehaltene Beteiligungen).

Als Zahl- und Berechnungsstelle unter den Schuldverschreibungen fungiert ebenfalls die Emittentin.

IV. Platzeure

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Platzierungsstellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sind neben dem außerbörslichen Erwerb auch ein Erwerb über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich.

V. Überblick zu den in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise (jeweils ein "**Produkttyp**" bzw. "**PT**"). Die Produkttypen betreffen unterschiedliche Zinsstrukturen (feste Verzinsung, variable Verzinsung mit einem variablen Zinssatz (Euribor®-Satz) ("**Variabler Satz**"). Jeder Produkttyp wird zur besseren Identifizierung mit einer Nummerierung versehen, welche in Klammern hinter dem Namen des Produkttyps zu finden ist. Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

I.	Schuldverschreibungen	
	PT Schuldverschreibungen 1:	Festverzinsliche Schuldverschreibungen
	PT Schuldverschreibungen 2:	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (variabler Zinssatz)
II.	Pfandbriefe	
	PT Pfandbriefe 1:	Festverzinsliche Pfandbriefe
	PT Pfandbriefe 2:	Variabel verzinsliche Pfandbriefe (variabler Zinssatz)

Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen befindet sich in den Abschnitten D.1 "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" sowie D.2 „Funktionsweise der Pfandbriefe“ in dieser Wertpapierbeschreibung. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Registrierungsformular im Abschnitt "Risikofaktoren" betreffend die Emittentin sowie die Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Abschnitt ab B. in dieser Wertpapierbeschreibung vertieft zu lesen. "**Referenzzinssatz**" bezeichnet dabei nachfolgend einen variablen Zinssatz.

VI. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Sie werden in einer global verbrieften Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Zum Erwerb benötigen Anleger daher ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können an einem regulierten Markt einer deutschen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe befinden sich im Abschnitt C.IV. „Bedingungen für das Angebot“ in dieser Wertpapierbeschreibung.

VII. Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

VIII. Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. **Die Gültigkeit des Basisprospekts endet mit Ablauf des 16.05.2026.** Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Nach Ablauf der Gültigkeit kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

IX. Hinweise

Diese Wertpapierbeschreibung stellt kein Angebot dar, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Sie ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder diese Wertpapierbeschreibung noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin angesehen werden, die betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu zeichnen oder zu erwerben.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu

erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Diese Wertpapierbeschreibung darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erstellt wurde. Diese Wertpapierbeschreibung darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz diese Wertpapierbeschreibung gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieser Wertpapierbeschreibung zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen diese Wertpapierbeschreibung für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen einer Verwendung des Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

In diesem Abschnitt werden die für die Emittentin und die Wertpapiere spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis V.) unterteilt, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Nach der Erläuterung dieser vorrangigen Risiken werden nachfolgend weitere Risikofaktoren behandelt. Die Reihenfolge der nach den beiden wesentlichsten Risiken folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren. Die Auswirkungen für den Anleger ergeben sich aus der Beschreibung des jeweiligen Risikofaktors.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken

und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

Die nachfolgenden Risiken gelten ausschließlich für Schuldverschreibungen.

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken in der Insolvenz der Emittentin" sowie die „Risiken wegen fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung“.

1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin

Die Anleihegläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin.

Dabei bedeutet Insolvenzrisiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand tritt bspw. dann ein, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote richtet. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig bei weitem nicht die Höhe des festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleihegläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (Risiko eines Totalverlusts).

Haftungskaskade

Die Haftungskaskade gibt die Reihenfolge vor, in der Verbindlichkeiten zum Verlustausgleich oder zu einer Rekapitalisierung herangezogen werden. Demnach werden die tiefstrangigen Verbindlichkeiten zuerst und die höchstrangigen zuletzt herangezogen. Konkret erfolgt die Heranziehung gemäß der Haftungskaskade nach Ansicht der Emittentin im Wesentlichen in der folgenden Reihenfolge:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin;

2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin;
3. Instrumente des Ergänzungskapitals;
4. Andere vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese gemäß der Nachrangabrede nicht einen höheren Rang haben;
5. Nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne des § 39 Abs. Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung in folgender Rangfolge:
 - 5.1 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen;
 - 5.2 Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung der Emittentin;
 - 5.3 Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - 5.4 die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
 - 5.5 die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;
6. Nicht nachrangige Schuldtitel (§ 46f Abs. 6 Kreditwesengesetz), die den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten niedrigeren Rang haben (sog. „Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten“, oft auch als „*Non-Preferred Senior*-Verbindlichkeiten“ bezeichnet);
7. Nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben (Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten oder *Preferred Senior*-Verbindlichkeiten, s.o.), einschließlich Pfandbriefe. Zu dieser Rangklasse gehören auch die Schuldverschreibungen;
8. Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die die Emittentin in Umsetzung eines Sanierungsplans nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz aufgenommen hat, sofern das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin innerhalb von drei Jahren nach Anordnung der Durchführung des Sanierungsverfahrens eröffnet worden ist;
9. Entschädigungsfähige Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie solche Einlagen beider Emittentin, die entschädigungsfähige Einlagen waren, wenn sie nicht von deren Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union angenommen worden waren;

10. Gedeckte Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 23 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie Ansprüche, die aufgrund der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs nach § 16 des Einlagensicherungsgesetzes auf das Einlagensicherungssystem übergegangen sind;
11. Kosten des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 54 Insolvenzordnung und sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Insolvenzordnung (d.h. Forderungen aus vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Geschäften);
12. Besicherte Insolvenzforderungen, deren Gläubigern ein Absonderungsrecht im Sinne §§ 49 bis 51 Insolvenzordnung zusteht (z.B. Pfandrechte, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen);
13. Forderungen aus Rechten, die dem Gläubiger ein Aussonderungsrecht im Sinne der §§ 47, 48 Insolvenzordnung gewähren (z.B. Eigentumsrechte).

Insolvenzverfahren und Insolvenzzrangfolge

Die Höhe, in der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen – wenn überhaupt – im Falle einer Insolvenz der Emittentin aus der Insolvenzmasse befriedigt werden (sog. Insolvenzquote), bzw. die Höhe des Betrags, mit dem Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen endgültig ausfallen, hängt wesentlich von Folgendem ab:

- dem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen der Emittentin (Insolvenzmasse);
- dem Rang der Schuldverschreibungen in der Insolvenzzrangfolge; und
- dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die gemäß der Insolvenzzrangfolge vor oder gleichrangig mit den Schuldverschreibungen befriedigt werden.

Der Rang einer Forderung in der Insolvenzzrangfolge entscheidet darüber, an welcher Rangstelle ein Gläubiger der Emittentin in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin aus der Insolvenzmasse befriedigt wird. Forderungen mit dem höchsten insolvenzrechtlichen Rang werden zuerst bedient. Forderungen im jeweils nachfolgenden Rang werden nur dann und nur insoweit bedient, wenn und soweit nach vollständiger Befriedigung der Forderungen des jeweils höheren Rangs noch Vermögen in der Insolvenzmasse vorhanden ist.

Die Insolvenzzrangfolge entspricht im Wesentlichen der umgekehrten Reihenfolge der oben dargestellten Haftungskaskade. Demzufolge werden die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen erst nach den unter Ziffern 8 bis 13 genannten Forderungen und gleichrangig mit allen anderen unter Ziffer 7 genannten Forderungen bedient. Nur die unter Ziffern 1 bis 6 genannten Forderungen müssen in einer Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aus den Schuldverschreibungen befriedigt werden.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

2. Risiken wegen fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch besondere Maßnahmen geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems.

Für den Fall einer Insolvenz der Emittentin gilt also Folgendes: Anleihegläubiger sind nicht vor dem vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

II. Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben

Die nachfolgenden Risiken gelten ausschließlich für Pfandbriefe.

In dieser Risikokategorie wird das spezifische Risiko, das sich aus der Art der Pfandbriefe ergibt, dargestellt.

1. Insolvenzrisiko der Deckungsmasse

Pfandbriefgläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Deckungsmasse.

Dabei bedeutet Insolvenzrisiko, dass nach einer Insolvenz der Emittentin die betreffende Deckungsmasse, deren Vermögenswerte ausschließlich zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger einer bestimmten Pfandbriefkategorie und anderer gleichgestellter Gläubiger zur Verfügung stehen, die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen einer bestimmten Pfandbriefkategorie möglicherweise nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann ausnahmsweise eintreten, wenn die betreffende Deckungsmasse zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Hierfür kann etwa ein Ausfall oder rapider wesentlicher Wertverfall der Deckungswerte verantwortlich sein, der

dazu führt, dass der Wert der Deckungswerte unter 60% der ursprünglich angenommenen Beleihungswerte sinkt und zum Schutz der Pfandbriefgläubiger getroffene Maßnahmen nicht greifen.

Pfandbriefgläubiger tragen daher in Höhe einer etwaigen Ausfallforderung das Insolvenzrisiko der Emittentin.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Deckungsmasse sind die Pfandbriefgläubiger in Höhe eines etwaigen Ausfalls zusätzlich dem Insolvenzrisiko der Emittentin ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass - wenn die Insolvenzmasse der Emittentin nicht ausreichen würde, um die Forderung in Höhe des Ausfalls zu befriedigen -, es in Höhe der Ausfallforderung zu einem Totalausfall beim Pfandbriefgläubiger kommen könnte.

2. Risiko der Fälligkeitsverschiebung von Zins- und Rückzahlungen im Falle einer Insolvenz

Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko verspäteter Zahlungen infolge einer Fälligkeitsverschiebung.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der mit der Verwaltung der Deckungsmasse beauftragte Sachwalter die Zinszahlung für bis zu einem Monat nach seiner Ernennung aussetzen und die Rückzahlung von Pfandbriefen für bis zu 12 Monate verschieben, um Liquiditätsprobleme der Deckungsmasse zu vermeiden. Dies kann dazu führen, dass der Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet Zahlungen erhält.

III. Risikofaktoren, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und der Bedingungen der unterschiedlichen Produkttypen dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind „Spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz (PT Schuldverschreibungen 2/ PT Pfandbriefe 2)“ sowie „Risiken betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe“. Die Reihenfolge der nach den beiden wesentlichsten Risiken folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wichtigkeit dieser Risikofaktoren. Die Auswirkungen für den Anleger ergeben sich aus der Beschreibung des jeweiligen Risikofaktors.

Ob diese Risiken eintreten, ist abhängig von den Produktdaten, die in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt sind. Hierzu gehören unter anderem der dort festgelegte Zinssatz oder der Zinsaufschlag. Für den Anleger bedeutet dies, dass zur Beurteilung der Risiken, eine Berücksichtigung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Produktdaten erfolgen muss.

Bezüglich der Entwicklung eines Referenzzinssatzes ist vom Anleger die Beschreibung der Risiken im Abschnitt III.1 „Spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz (PT Schuldverschreibungen 2/ PT Pfandbriefe 2)“ in dieser Wertpapierbeschreibung zu beachten.

1. Risiken betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit fester Verzinsung (PT Schuldverschreibungen 1 bzw. PT Pfandbriefe 1)

Für Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer festen Verzinsung besteht während der Laufzeit das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei steigenden Marktzinssätzen sinken kann, da sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt fortlaufend verändert. Ein Ansteigen des Marktzinssatzes führt zu einer Wertminderung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Bei einem vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe hat der Anleger das Risiko, dass in einer Phase mit steigenden Marktzinssätzen, eine geringere oder gar negative Rendite erzielt werden kann. Somit kann der Anleger im Falle eines Verkaufs vor Endfälligkeit, das investierte Kapital zum Teil oder sogar im Ganzen verlieren.

Darüber hinaus sollte sich der Anleger bewusst sein, dass in den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ein Zinssatz nahe Null festgesetzt werden kann, sowie auch ein Emissionskurs, der höher als 100% des festgelegten Nennbetrages liegen kann. Daraus folgend besteht die Möglichkeit, dass die Rendite von festverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen bei Emission negativ sein kann.

Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Verzinsung, die an einen Referenzzinssatz gebunden ist (PT Schuldverschreibungen 2 bzw. PT Pfandbriefe 2)

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden ist, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der Zinssatz während der Laufzeit ändert und der Zinsertrag dadurch im Voraus nicht absehbar ist. Des Weiteren muss sich der Anleger bewusst sein, dass der Referenzzinssatz auch negativ werden kann und damit, insofern bei den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ein Aufschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist, dieser

durch den negativen Wert vermindert wird, ggfs. der Zinssatz für eine Zinsperiode sogar null sein kann und damit keine Zinszahlung an den Anleger erfolgt.

Zu beachten ist außerdem, dass bei Erwerb oder Veräußerung von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Art und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, ggfs. keine Stückzinsberechnung erfolgt und damit keine Zahlung stattfindet.

Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle PT Schuldverschreibungen 2/ PT Pfandbriefe 2: Risiken für Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die an einen Referenzzinssatz gekoppelt sind

Bei der Ermittlung von Referenzzinssätzen durch die zuständige Berechnungsstelle kann es zu negativen Auswirkungen für den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kommen.

Wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, kann die zuständige Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festlegen, wie der den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zugrundeliegende Referenzzinssatz ermittelt wird. Die kann sich auf die Höhe der Zahlungen bzw. den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nachteilig auswirken.

2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem Referenzzinssatz (PT Schuldverschreibungen 2/ PT Pfandbriefe 2)

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden ist, sind die Anleger spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung eines Referenzzinssatzes ausgesetzt.

a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Wie sich ein Referenzzinssatz entwickelt, ist u.a. abhängig vom aktuell herrschenden Zinsniveau und Finanzmarktumfeld sowie von wirtschaftlichen und politischen Faktoren. Das bedeutet, dass Schwankungen des Referenzzinssatzes aufgrund von Anpassungen an das aktuelle Kapitalmarktumfeld vorkommen, und der Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe steigen bzw. fallen kann.

Beachtet werden muss außerdem, dass es sowohl bei der Ermittlung als auch der Veröffentlichung eines Referenzzinssatzes zu Fehlern kommen kann, wodurch der Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe negativ beeinflusst werden kann. Im Rahmen der Ermittlung könnte beispielsweise die Kalkulation des Referenzzinssatzes bei einem oder mehreren Administratoren fehlerhaft sein. Sollte daher ein angegebener Referenzzins wegen fehlerhafter Ermittlung nachträglich nach unten korrigiert werden, könnte dies zu einer geringeren Verzinsung der an diesen Referenz-

zinssatz gebundenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe führen. Bei der Veröffentlichung eines Referenzzinssatzes könnte es unter Umständen zu einer verspäteten Veröffentlichung, einer Veröffentlichung veralteter Daten oder einer Veröffentlichung fehlerhafter Daten kommen. Auch insofern ist eine nachträgliche Korrektur bereits veröffentlichter Daten denkbar und diese Korrektur könnte zu einer geringeren Verzinsung der an den entsprechenden Referenzzinssatz gebundenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe führen. Dies kann den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe negativ beeinflussen.

b) Risiko bei Nichtveröffentlichung eines Referenzzinssatzes

Unter Umständen könnte es zu einer Nichtveröffentlichung eines Referenzzinssatzes durch dessen Administrator kommen. Ein möglicher Grund hierfür wäre eine unzureichende Anzahl von Markttransaktionen, die für die Berechnung des Referenzzinssatzes hätten herangezogen werden sollen. Auch die Referenzwert-Reformen und -Regulierung, einschließlich der EU-Referenzwert-Verordnung, können dazu führen, dass die Verwendung eines Referenzzinssatzes als Referenzwert für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe rechtswidrig wird und er aus diesem Grund vollständig wegfällt. Falls der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt, stellt dies nach den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen ein Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis dar und es kann seitens der Emittentin oder der Berechnungsstelle ein Nachfolge- oder Ersatzreferenzzinssatz festgelegt werden (siehe unten Ziffer c).

Durch die Ersetzung eines Referenzzinssatzes und der daraus folgenden Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann sich ihr Marktwert erheblich verschlechtern und die Höhe der Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann negativ beeinflusst werden.

c) Risiko bei einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis

Bei bestimmten Referenzzinssätzen ist es möglich, dass diese während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch einen anderen Referenzzinssatz ersetzt werden können. Tritt ein solches Ersetzungsereignis ein, so ist die Emittentin entsprechend den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen berechtigt, die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe anzupassen.

Ein solches Ersetzungsereignis liegt nach den Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (siehe unten unter G.II.2. und H.II.2) vor, wenn (i) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist, (ii) die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft eingestellt wird oder (iii) der Administrator des Referenzzinssatzes zahlungsunfähig oder insolvent ist oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. In diesem Fall kann die Emittentin einen Nachfolge- oder Ersatzreferenzzinssatz festlegen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann die Berechnungsstelle einen Referenzzinssatz nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvollerweise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmen. Alternativ kann die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum festgelegten Nennbetrag außerordentlich kündigen. Um den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erhalten, kann außerdem von der Berechnungsstelle ein Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festgelegt werden.

Durch die Ersetzung eines Referenzzinssatzes und der daraus folgenden Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann sich ihr Marktwert sowie die Höhe der Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich verschlechtern. Es gibt insoweit keine Gewähr dafür, dass die von dem Ersatz-Referenzzinssatz abgeleiteten Zinszahlungen dieselbe Zinshöhe erreichen, die sich nach dem ursprünglichen Referenzzinssatz ergeben hätte, und dass Anleger dieselbe Rendite erhalten, die sie erhalten hätten, wenn der ursprüngliche Referenzzinssatz bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angewendet worden wäre.

d) Regulatorische Risiken in Bezug auf Referenzwerte

Variable Zinssätze und andere Arten von Indizes gelten als "**Referenzwerte**" (*benchmarks*) und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Referenzwert-Verordnung**"), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und seit 1. Januar 2018 anwendbar ist. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung war bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung des Administrators bzw. des jeweiligen Referenzwerts erforderlich, wenn dessen Referenzwert im Rahmen eines Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds verwendet wird. Die Emittentin verwendet als Referenzwert insbesondere den zugelassenen sogenannten Euro Inter-Bank Offered Rate („**EURIBOR**“).

Eine Verwendung eines Referenzwertes liegt insbesondere durch Bezugnahme für die zu zahlenden Beträge vor. Referenzwerte unterliegen der ständigen Überprüfung und Überarbeitung durch den jeweiligen Administrator, bei der es – insbesondere zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben – zu einer Änderung des Referenzwerts kommen kann. Im Einzelfall kann eine Änderung dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit oder eingestellt werden muss.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, die sich auf einen solchen Referenzzinssatz beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durchzuführen oder die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

3. Risiken bei Schuldverschreibungen, die als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen und/ oder berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begeben werden (PT Schuldverschreibung 1 und PT Schuldverschreibung 2)

Bei nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen begeben werden, unterliegt der Anleger dem Risiko einer niedrigeren Rangstufe im Falle der Insolvenz. Daraus folgend ist das Risiko eines Bail-In höher als bei anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Begebung von Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegt der Anleger bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen.

Nach § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) können Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldtitel emittiert werden. Das bedeutet, dass der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als die Gläubiger von anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin einnimmt. In der Haftungskaskade nimmt der Anleihegläubiger bei einem Bail-in dementsprechend eine Rangstellung vor den Gläubigern der anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin ein und ist im Falle eines Bail-in vor diesen anderen Verbindlichkeiten teilweise oder vollständig von einer dauerhaften Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente betroffen.

Eine Begebung von Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wird von der Emittentin zur Erfüllung der MREL-Anforderungen vorgenommen. Dadurch unterliegen diese bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen, wie beispielsweise einem Aufrechnungsausschluss.

4. Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht), Wiederanlagerisiko und Risiken beim Ausschluss eines Kündigungsrechts des Anlegers

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vorzeitig zum Nennbetrag zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen (ordentliches Kündigungsrecht). Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben.

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Inhaber der Schuldverschreibung bzw. des Pfandbriefs muss daher damit rechnen, dass die Emittentin diese vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe aufgrund der Marktumstände für die Inhaber besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Die Endgültigen Bedingungen können bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variabler Verzinsung ferner vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Referenzzinssatz-Ersetzungserignisses besteht.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin besteht ferner bei Schuldverschreibungen, die als nicht-bevorrechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, wenn ein MREL-Ereignis vorliegt. Ein MREL-Ereignis tritt ein, wenn die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) erfüllen.

Bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung unterliegen Anleger einem Wiederanlageisiko. Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, können diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe anlegen.

Die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass Anleihegläubiger keine Kündigungsrechte haben. Dies gilt vor allem für Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden und der Emittentin zur Erfüllung ihrer MREL-Anforderungen dienen. Sie unterliegen damit bestimmten Beschränkungen in den Emissionsbedingungen, zum Beispiel einem Aufrechnungsausschluss. Anleihegläubiger sind in diesem Fall darauf beschränkt, etwaige nicht bediente Forderungen bei Fälligkeit einzuziehen oder durchzusetzen.

Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe sehen keine Kündigungsgründe für Pfandbriefgläubiger vor. Der Anleger, der Pfandbriefe erwirbt, hat damit keine Kündigungsrechte.

5. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Sofern es zu Schreib- oder Rechenfehlern in den gültigen Emissionsbedingungen kommen sollte, ist die Emittentin dazu berechtigt, die betroffenen Schuldverschreibungen anzufechten. Die Folge ist bspw. ein Wiederanlage- bzw. Kostenrisiko für den Anleger.

Sollte der Fall der Anfechtung eintreten wäre der Anleger berechtigt, den Erwerbspreis zurückzuverlangen. Wird vom Anleger das Angebot zum Umtausch der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

abgelehnt, unterliegt er einem Wiederanlage- und Kostenrisiko.

IV. Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das „Marktpreisrisiko“ und das „Liquiditätsrisiko“. Die Reihenfolge der nach den beiden wesentlichsten Risiken folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren. Die Auswirkungen für den Anleger ergeben sich aus der Beschreibung des jeweiligen Risikofaktors.

1. Marktpreisrisiko

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation.

Darüber hinaus könnte sich auch die Bonitätseinstufung der Emittentin durch die potenziellen Investoren ändern. Diese Einflussfaktoren auf die Kurse der Schuldverschreibung oder der Pfandbriefe können sich gegenseitig verstärken. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. Dies könnte sogar bis zu einem Totalverlust des investierten Kapitals führen.

2. Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass das tatsächliche Volumen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Angebotsvolumen liegen kann.

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem

Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu. Das tatsächliche Volumen der ausgegebenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe hängt vom Platzierungserfolg ab und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Rückkäufe der Emittentin verringern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Sekundärmarkt möglich sind.

3. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Die Ermittlung des Emissionskurses oder des Sekundärmarktkurses der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien, sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage durchgeführt. Im ermittelten Emissionskurs oder Sekundärmarktkurs kann auch eine Provision, die an Vertriebsstellen gezahlt wird, enthalten sein. Dahingehend kann der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen.

Sowohl der Emissionskurs als auch der Sekundärmarktkurs für Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen. Die Ermittlung des Emissionskurses der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage durchgeführt. Dies gilt auch für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Im Emissionskurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, wie auch im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, können an Vertriebsstellen gezahlte Provisionen enthalten sein.

4. Risiken in Bezug auf Ratingherabstufung

Sollte sich das Rating der Emittentin oder das Rating ihrer Produkte ändern, könnte sich dies negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Unabhängige Ratingagenturen bewerten fortlaufend und in regelmäßigen Abständen die Emittentin bzw. die Produkte. Das Emittentenrating gibt möglichen Investoren einen Ausblick über die derzeitige und zukünftige Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. So können neben dem Rating der Emittentin auch die Ratings der Schuldner der Emittentin für das Rating ihrer Produkte relevant sein. Beispielsweise wird der öffentliche Deckungsstock von Pfandbriefen der Emittentin von Fitch geratet und besteht aus Forderungen gegen den französischen und den deutschen Staat bzw. deren Gebietskörperschaften. Eine Herabstufung des Ratings dieser Staaten

könnte nach einer Erhöhung der Überdeckungsanforderung auch zu einer Herabstufung des Ratings für den öffentlichen Deckungsstock und die von der Emittentin emittierten Pfandbriefe führen.

Die Ratingagenturen können Ihr Rating herabstufen, aussetzen oder auch komplett zurücknehmen. Eine solche Änderung kann sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

5. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fallen neben dem aktuellen Preis verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringern können.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren. Kreditinstitute stellen ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die sich einerseits in einem festen Mindestgeld oder in einem anteiligen Entgelt in Abhängigkeit vom Auftragswert niederschlagen. Entsprechend sollte der Anleger beachten, dass weitere Kosten durch zusätzlich an der Transaktion beteiligte Marktteilnehmer darin enthalten sein könnten. Hierbei handelt es sich um sogenannte fremde Kosten wie z.B. Handelsplatzentgelte oder Maklergebühren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

6. Risiko Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Zu den Steuerrisiken zählen unter anderem das Risiko der

Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/ oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

V. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

In dieser Risikokategorie werden die spezifischen Risiken, die sich in Bezug auf Interessenkonflikte ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle genannt. Diese sind das Risiko "Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten" sowie das Risiko „Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe“.

1. Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Die Anleger tragen das Risiko, dass im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen, ggf. zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, der Strukturierungsgebühr oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein kann, der die Ertragsmöglichkeit der Anleger beeinträchtigt.

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält die Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Vertriebsmarge beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

2. Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als Market-Maker auftreten, d. h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Geld- und Briefkurse für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen, zu denen die Anleger die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kaufen oder verkaufen können. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflussen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen enthaltene Strukturierungsgebühr oder sonstige Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Makers stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerischen Wert abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis gegebenenfalls enthaltene Strukturierungsgebühr. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem rechnerischen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der

Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Eine solche Abweichung vom rechnerischen Wert kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Kursen abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

C. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Emissionsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Allgemeinen Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen.

I. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleihegläubiger entgegenstehen. Diese Wertpapierbeschreibung enthält in Kapitel B.V dieser Wertpapierbeschreibung „Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte“ bereits eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die der Emittentin bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes bekannt sind. Dabei handelt es sich einmal um Interessenkonflikte, die bei Vertriebsbonifikationen aus der Weitergabe an den Vertriebspartner entstehen können, da dort Anreize geschaffen werden können, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation

bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Andererseits können Interessenkonflikte dadurch entstehen, dass die Emittentin als Market-Maker für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe handelt und dadurch regelmäßig Geld- und Briefkurse stellt, zu denen die Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe gekauft oder verkauft werden können. Durch ein solches „Market-Making“ kann der Kurs durch die Emittentin oder von ihr beauftragte Stellen selbst bestimmt werden und damit der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflusst werden. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/ das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind. Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Nettoerlöse einer jeden Emission dienen generellen Finanzierungszwecken der Emittentin. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Emission eine nicht generellen Finanzierungszwecken dienende besondere Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe frei.

III. Gegenstand der Wertpapierbeschreibung bzw. der Endgültigen Bedingungen

Bei den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) Prospektverordnung.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe lauten auf einen festen, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

Es besteht kein Kapitalschutz.

IV. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

1. Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Währung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden in Euro begeben.

3. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden und Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von CBF übertragbar. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern der CBF. Sofern es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen entsprechend den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, bestätigt der staatlich bestellte Treuhänder durch seine zusätzliche Unterschrift die Deckung, entweder auf der Globalurkunde oder über eine separate Treuhänderbestätigung.

4. Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bestimmen sich ausschließlich nach den Emissionsbedingungen. Jede Schuldverschreibung bzw. jeder Pfandbrief gewährt ihrem Inhaber das in den Emissionsbedingungen definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zurückgezahlt und sind für den Anleihegläubiger unkündbar.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können mit fester Verzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgestattet sein.

5. Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen oder als nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen begeben werden.

a) Begebung als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Schuldverschreibungen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

b) Begebung als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen

Auf der Grundlage des § 46 f Abs. 6 und 7 KWG kann die Emittentin nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Schuldverschreibungen begeben, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, oder (ii) die Zinszahlung ausschließlich von einem Festzins oder einem variablen Referenzzins abhängig ist. Die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass die Ansprüche aus den nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen der Emittentin im Insolvenzverfahren in einem niedrigeren Rang stehen als andere unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Diese nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang, wie ausstehende Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten gelten. Sie sind jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

c) Begebung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit für MREL-Zwecke

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass die Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) begeben werden. In diesem Fall gelten bestimmte Beschränkungen in den Emissionsbedingungen. Insbesondere ist eine Aufrechnung von Anleihegläubigern mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und eine außerordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger ausgeschlossen.

6. Status der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekendarlehen sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen gleichrangig. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe werden als untereinander gleichrangige Pfandbriefe emittiert, die in Übereinstimmung mit dem Pfandbriefgesetz - je nach Pfandbriefgattung - durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt sind. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

7. Anpassungsrechte bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variabler Verzinsung

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann es zu einem Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis kommen, welches die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe berechtigt. Die Emittentin kann in diesem Fall berechtigt sein, einen Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzzinssatz festzulegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzzinssatz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Eintritt des Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen.

8. Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auch für die Emittentin unkündbar.

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen bzw. die Pfandbriefe durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Mindestmitteilungsfrist zum möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. zu einem der jeweiligen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstage vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleger den Nennbetrag zurückgezahlt.

9. Rendite über Gesamtlaufzeit

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit fester Verzinsung handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

Die Rendite wird wie folgt berechnet:

Die Rendite für Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird nach der Standard-ISMA-Methode berechnet, der zu Folge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

10. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger bzw. die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

11. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

12. Verjährung

Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

13. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beschlusses des Vorstands über die Genehmigung einer Dauerrahmenermächtigung

zur Auflage von neuen Emissionen bis zu einem Gesamtvolumen von 4 Mrd. Euro für das jeweils gültige Basisprospekt der Emittentin begeben. Dies gestattet der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

14. Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil I. – Informationen zur Emission der Endgültigen Bedingungen angegeben.

15. Relevanter Kurs des Referenzzinssatz

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage und -zeitpunkte fest.

V. Bedingungen für das Angebot

1. Bedingungen

In den Endgültigen Bedingungen werden die Bedingungen für das Angebot (Abverkauf ohne Zeichnungsfrist) aufgeführt. Es gelten folgende Regelungen:

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verkaufsbeginn öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Ebenso werden Wertpapierkennnummer (ISIN), Gesamtsumme der Emission, Rendite, Informationen zum Referenzzinssatz, Informationen zum Rating sowie Informationen nach Emission in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

2. Preisfestsetzung

Gemäß den Endgültigen Bedingungen „Bedingungen für das Angebot“ gelten die folgenden Regelungen:

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird bei Verkaufsbeginn festgelegt und entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert ist. Anschließend wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, Zinsvolatilitäten und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation der Vertriebsmarge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe. In der Vertriebsmarge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an Dritte gezahlt werden. Die Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an Vertriebspartner gezahlt werden (sogenannte Vertriebsbonifikationen). Informationen hierzu sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich. Beim Vertriebspartner kann der Anleger auch Informationen zu etwaigen Erwerbs- und Veräußerungskosten erfragen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe anfallen. Von der Emittentin werden dem Anleger über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

3. Platzierung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Stellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist neben dem außerbörslichen Erwerb auch ein Erwerb über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich.

Sofern nach den Endgültigen Bedingungen eine Übernahme der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stattfindet, werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Übernehmer durch Übernahmevertrag übernommen. Weiterhin werden die Endgültigen Bedingungen auch Angaben zum Übernahmevertrag und zum Datum des Übernahmevertrags enthalten. Die Übernahme- und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – die Platzierungsprovision entspricht der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Übernahme- bzw. Platzierungsprovision.

4. Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an Privatanleger und/oder institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden.

5. Zulassung zum Handel

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sollen die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe am Regulierten Markt der Börse Frankfurt oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Börse ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Einführungsdatum zum Handel zugelassen werden. Bereits begebene Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wurden ausschließlich am Regulierten Markt der Börse Frankfurt zugelassen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Stelle genannt ist, ist eine Zulassung zum Handel nicht beabsichtigt.

6. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und – sofern es sich bei den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen gemäß den Endgültigen Bedingungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe handelt – Berechnungsstelle fungiert die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

D. Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

I. Funktionsweise der Schuldverschreibungen

1. PT Schuldverschreibungen 1: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise der festverzinslichen Schuldverschreibungen beschrieben.

Verzinsung während der Laufzeit

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“). Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes partizipiert der Anleihegläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

2. PT Schuldverschreibungen 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen beschrieben.

Verzinsung während der Laufzeit

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

Ein EURIBOR-Zinssatz (z. B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als Null, da die Schuldverschreibungen deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstage-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Funktionsweise der Pfandbriefe

1. PT Pfandbriefe 1: Festverzinsliche Pfandbriefe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise der festverzinslichen Pfandbriefe beschrieben.

Verzinsung während der Laufzeit

Pfandbriefe mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“). Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes partizipiert der Anleihegläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

2. PT Pfandbriefe 2: Variabel verzinsliche Pfandbriefe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise der variabel verzinslichen Pfandbriefe beschrieben.

Verzinsung während der Laufzeit

Pfandbriefe mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

- Ein EURIBOR-Zinssatz (z. B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als Null annehmen kann, ist der variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als Null, da die Pfandbriefe deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

E. Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Emittentin ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum der Wertpapierbeschreibung ab.

Zum 8. Juli 2022 sind punktuelle Ergänzungen und Erweiterungen des PfandBVG in Kraft getreten. Hervorzuheben sind die Erweiterung der der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten, die Erweiterung des zum 1. Juli 2021 eingeführten, gesonderten Paragraphen für "Deckungsgeeignete Derivategeschäfte" und die Einführung der Verpflichtung zur Aufnahme eines deutlichen Hinweises auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung durch den Sachverwalter in den Emissionsbedingungen der Pfandbriefe. Zudem werden die Vorgaben für (weitere) Deckungswerte geändert.

I. Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe

und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die Capital Requirements Regulation (**CRR**)).

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekendarlehenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekendarlehenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, deren Kapital- und Zinszahlungen von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer EWR-Staaten oder (iv) Guthaben bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten, mit Sitz in einem der unter (i) benannten Staaten, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer EWR-Staat ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der CRR durch die Europäische Kommission festgestellt ist, denen nach Maßgabe der CRR die gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsstufe zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Ab dem 8. Juli 2022 werden bestimmte zusätzliche Bedingungen an die Deckungsfähigkeit für Guthaben nach der Beschreibung unter (iv) nicht mehr gestellt. Unzulässig sind dabei zukünftig Guthaben aus derselben Bankengruppe.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und

der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe aus den Deckungswerten und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden, gedeckt werden. Ab dem 8. Juli 2022 müssen die zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs zulässigen eingetragenen Deckungswerte den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen und durch das Kreditinstitut nach Artikel 9 dieser Delegierten Verordnung bewertet werden. Zulässig sind zukünftig auch Guthaben gegen geeignete Kreditinstitute nach der Beschreibung unter (iv) in der neuen Fassung des PfandBG, deren Restlaufzeit drei Monate nicht überschreiten. Die Einstufung der Notenbankfähigkeit entfällt.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

II. Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert

nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekendarfbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus zulässigen Derivategeschäften, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte. Ab dem 8. Juli 2022 werden zusätzliche Anforderungen an die Geldforderungen gestellt und teilweise prozentuale Maßgaben verändert. Die prozentualen Einschränkungen erfassen zukünftig ebenfalls Ansprüche aus Derivategeschäften.

III. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der CRR (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen) ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR, ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit der

diesbezüglichen Allgemeinverfügung der BaFin vom 22.12.2014 oder ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der CRR zugeordnet worden ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein), und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften vorbehaltlich der oben beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

IV. Insolvenzverfahren

Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein bis drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige

Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwalter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Seit 1. Juli 2021 sind Fälligkeitsverschiebungen durch den Sachwalter für alle bereits emittierten und künftigen Pfandbriefe möglich, anhand dessen Tilgungs- und unter sehr speziellen Umständen auch Zinszahlungen hinausgeschoben werden können. Voraussetzung dafür ist (i) die Erforderlichkeit des Hinausschiebens, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit zu vermeiden, (ii) der Umstand, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit nicht überschuldet ist und (iii) das Bestehen eines Grundes zur Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit jedenfalls nach Ablauf des Verschiebungszeitraums ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Die Dauer dieser Verschiebung wird durch den Sachwalter nach der Erforderlichkeit bestimmt und darf die für Tilgungen und Zinszahlungen im PfandBG festgelegten maximalen Zeiträume nicht überschreiten. Jedes Hinausschieben hat Veröffentlichungspflichten durch den Sachwalter zur Folge. Der Pfandbriefgläubiger sollte beachten, dass die Fälligkeitsverschiebung für die Rückzahlung vollständig (gesamter Rückzahlungsbetrag) oder anteilig (Teil des Rückzahlungsbetrags) für bis zu zwölf Monate erfolgen kann. Die Fälligkeitsverschiebung in Bezug auf bestimmte Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, kann der Sachwalter auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den zuvor genannten Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen der erforderlichen kumulativen Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet. Der Sachwalter hat dabei die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission nach der Maßgabe zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe weiterhin gewahrt ist, sog. Überholverbot. Das kann zur Folge haben, dass die Fälligkeit später fällig werdender Pfandbriefemissionen sukzessive zu verschieben sind. Der Sachwalter kann Pfandbriefverbindlichkeiten nach Eintritt der ursprünglichen Fälligkeit, aber vor Ablauf des Verschiebungszeitraums vorzeitig bedienen, soweit dadurch die ursprüngliche Tilgungsreihenfolge nicht verändert wird. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter, sind die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der veröffentlichten Verschiebungsanordnung durch den Sachwalter anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Fälligkeit der betroffenen Zahlungen von Zinsen, Kapital und deren Verzinsung für die Dauer der Verschiebung. Im Falle einer zunächst anteiligen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gilt dies auch für die entsprechenden, auf den noch ausstehenden Nennbetrag anzuwendenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Die Emissionsbedingungen können unter Umständen und im Einklang mit dem PfandBG auch eine andere Verzinsungsregelung für den Zeitraum der Verschiebung

vorsehen. Dies hat zur Folge, dass auch verschobene Zinszahlungen mit dem so vorgesehenen Zinssatz verzinst werden müssen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

F. Sonstige Angaben

I. Emittentenratings

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH "Moody's" und Fitch Deutschland GmbH "Fitch" bescheinigen der Emittentin zurzeit folgende Bonität:

Rating	Erläuterung	Moody's	Fitch
Bank Deposit Rating	Bankeinlagen Rating	Aa2, stabil	AA-
Long Term Issuer Rating	Langfristiges Emittentenrating (langfristige, bevorrechtigte nicht nachrangige (senior preferred), unbesicherte Verbindlichkeiten)	Aa2, stabil	A+, stabil
Short Term Issuer Rating	Kurzfristiges Emittentenrating (kurzfristige unbesicherte Verbindlichkeiten)	P-1	F1+
Public Sector Pfandbriefe	Öffentliche Pfandbriefe	-	AAA
BCA/Viability Rating	Finanzkraft Rating	baa3	bbb-
Letzte Aktualisierung		05.03.2025	06.01.2025

Sowohl Fitch als auch Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht auf ihrer Website <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

1. Moody's

Bankeinlagen-Ratings sind Meinungen über die Fähigkeit einer Bank, ihre Einlageverpflichtungen in ausländischer und/oder inländischer Währung pünktlich zurückzuzahlen und spiegeln auch den erwarteten finanziellen Verlust durch den Ausfall wider. Bankeinlagen-Ratings gelten nicht für Einlagen, die einem öffentlichen oder privaten Versicherungssystem unterliegen; vielmehr gelten die Ratings für die nachrangigste Klasse der nicht versicherten Einlagen. Die Kategorien sind in „Aaa“, „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ und „C“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „Aaa“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorie „C“ als niedrigste Stufe üblicherweise bereits von einem Zahlungsausfall betroffen ist und nur eine geringe Wahrscheinlichkeit auf eine Rückzahlung besteht. Die numerischen Unterklassifizierungen innerhalb der Kategorien „1“, „2“ und „3“ geben an, ob sich das Rating im oberen, mittleren oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die langfristigen Ratings von Moody's sind in die Kategorien „Aaa“, „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ und „C“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „Aaa“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorie „C“ als niedrigste Stufe üblicherweise bereits von einem Zahlungsausfall betroffen ist und nur eine geringe Wahrscheinlichkeit auf eine Rückzahlung besteht. Die numerischen Unterklassifizierungen innerhalb der Kategorien „1“, „2“ und „3“ geben an, ob sich das Rating im oberen, mittleren oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die Kurzfrist-Ratings von Moody's sind in die Kategorien „P-1“ (Prime-1), „P-2“ (Prime-2), „P-3“ (Prime-3) und „Not-Prime“ eingeteilt. Dabei stellt die Kategorie „P-1“ eine überdurchschnittliche Fähigkeit dar, kurzfristige Schuldtitel zu bedienen (abgestuft über „P-1“ und „P-2“) bis hin zu „Not Prime“, die wiedergibt, dass ein Emittent nicht in eine Kategorie mit Prime-Rating eingestuft werden kann.

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt nur die eigene, fundamentale Finanzkraft der Emittentin. Die externe Unterstützung durch Eigentümer sowie externe Bonitätsfaktoren und Haftungsbestimmungen bzw. -mechanismen bleiben unberücksichtigt. Die Ratingskala reicht von aaa (hervorragende eigene Finanzkraft) bis c (schwach ausgeprägte Finanzkraft).

Die von Moody's erhaltenen Ratings spiegeln demnach in Bezug auf die Emittentin folgende Einstufung wider:

- Aa2: Verbindlichkeiten in der Kategorie Aa gelten als sichere Anlage. Das Ausfallrisiko ist so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im mittleren Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Der Ausblick „stabil“ lässt erwarten, dass sich diese Einstufung mittelfristig nicht ändern wird.
- P-1: Emittenten mit Rating „P-1“ (Prime-1) verfügen über die höchste Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf kurzfristige Schuldtitel und sind am ehesten in der Lage, diese fristgerecht zu begleichen (höchste Bonität).
- Finanzkraft-rating baa3: Emittenten, die mit "baa" bewertet werden, werden als Emittenten mit mittlerer intrinsischer oder eigenständiger Finanzkraft eingestuft und unterliegen somit einem mäßigen Kreditrisiko und können als solche bestimmte spekulative Kreditelemente

aufweisen, wenn keine Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch ein verbundenes Unternehmen oder eine Regierung besteht. Der Zusatz 3 bedeutet, dass die Einordnung im unteren Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

2. Fitch

Bankeinlagen-Ratings sind Meinungen über die Fähigkeit einer Bank, ihre Einlageverpflichtungen in ausländischer und/oder inländischer Währung pünktlich zurückzuzahlen und spiegeln auch den erwarteten finanziellen Verlust durch den Ausfall wider. Bankeinlagen-Ratings gelten nicht für Einlagen, die einem öffentlichen oder privaten Versicherungssystem unterliegen; vielmehr gelten die Ratings für die nachrangigste Klasse der nicht versicherten Einlagen. Die Kategorien sind in „AAA“, „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ und „C“ und „RD“ sowie „D“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „AAA“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorien „RD“ und „D“ für einen Zahlungsausfall stehen und sich in einem Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder einem anderen formellen Auflösungsverfahren befinden. Die Unterklassifizierungen „+“ und „-“ innerhalb der Kategorien geben an, ob sich das Rating im oberen oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die langfristigen Ratings von Fitch sind in die Kategorien „AAA“, „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ und „RD“ sowie „D“ gegliedert. Dabei stellt die Kategorie „AAA“ die höchste Bonität mit dem geringsten Kreditrisiko dar, während die Kategorien „RD“ und „D“ für einen Zahlungsausfall stehen und sich in einem Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder einem anderen formellen Auflösungsverfahren befinden. Die Unterklassifizierungen „+“ und „-“ innerhalb der Kategorien geben an, ob sich das Rating im oberen oder unteren Bereich der Ratingkategorie befindet.

Die Kurzfrist-Ratings von Fitch sind in die Kategorien „F1“ („F1+“), „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ sowie „D“ eingeteilt. Dabei stellt die Kategorie „F1“ eine überdurchschnittliche Fähigkeit dar, kurzfristige Schuldtitel zu bedienen (abgestuft über „F2“, „F3“, „B“, „C“) bis hin zu „RD“ sowie „D“, welche einen Zahlungsverzug bzw. Zahlungsausfall widerspiegeln. Der Zusatz „+“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Das Finanzkraft- bzw. Viability-Rating beurteilt nur die eigene, fundamentale Finanzkraft der Emittentin. Die externe Unterstützung durch Eigentümer sowie externe Bonitätsfaktoren und Haftungsbestimmungen bzw. -mechanismen bleiben unberücksichtigt. Die Ratingskala reicht von aaa (höchste fundamentale Kreditqualität) bis f (Ausfall bzw. Ausfall nur verhindert durch außergewöhnliche externe Stützungsmaßnahmen).

Die von Fitch erhaltenen Ratings spiegeln demnach in Bezug auf die Emittentin folgende Einstufung wider:

- AA-: Verbindlichkeiten in der Kategorie AA gelten als sehr sichere Anlage und es ist ein sehr geringes Ausfallrisiko zu erwarten. Die sehr starke Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verpflichtungen ist nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse gefährdet. Der Zusatz „-“

bedeutet, dass die Einordnung im unteren Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

- A+: Verbindlichkeiten in der Kategorie A gelten als sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen, und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz „+“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Der Ausblick „stabil“ lässt erwarten, dass sich diese Einstufung mittelfristig nicht ändern wird.
- F1+: Emittenten mit Rating „F1“ verfügen über die höchste Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf kurzfristige Schuldtitel und sind am ehesten in der Lage diese fristgerecht zu begleichen (höchste kurzfristige Bonität). Der Zusatz „+“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit im oberen Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.
- AAA: Emittenten mit Rating „AAA“ haben das geringste erwartbare Ausfallrisiko. Es wird nur im Falle einer besonders hohen Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf finanzielle Verbindlichkeiten verliehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich vorhersehbare Ereignisse nachteilig auf diese Fähigkeit auswirken (höchste langfristige Bonität).
- Finanzkraft rating bbb-: Es bestehen gute Aussichten auf eine dauerhafte Rentabilität. Die Fundamentaldaten sind angemessen, so dass ein geringes Risiko besteht, auf außerordentliche Unterstützung angewiesen zu sein, um einen Ausfall zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit beeinträchtigen können. Der Zusatz „-“ bedeutet, dass die Einordnung im unteren Bereich der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Die Ratings von Moody's und Fitch können um einen Ausblick ergänzt werden. Dieser kann von „positiv“ über „stabil“ bis „negativ“ reichen oder bei Ungewissheit als „developing“ / „evolving“ gekennzeichnet werden, um anzugeben, in welche Richtung sich ein Rating mittelfristig entwickeln dürfte. Darüber hinaus können Moody's und Fitch die Ratings mit dem Zusatz „rating watch“ oder „rating review“ (in Prüfung) ergänzen, um der erhöhten Wahrscheinlichkeit einer in Kürze bevorstehenden Ratingänderung Rechnung zu tragen. In diesen Fällen wird die wahrscheinliche Entwicklung des Ratings mit den Begriffen „positiv“ oder „upgrade“ (Höherstufung), „negativ“ oder „downgrade“ (Herabstufung) bzw. „evolving“ oder „ungewiss“ angegeben.

Ratings drücken die Einschätzung der Ratingagenturen bezüglich Bonität (Kreditwürdigkeit) der Emittentin aus und damit ihre Fähigkeit, Verbindlichkeiten am Laufzeitende bei Fälligkeit zu erfüllen. Sie geben die Meinung der Ratingagentur wieder, wie hoch die relative Anfälligkeit ist, dass die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann bzw. ausfällt. Ratingagenturen bedienen sich hierfür einer festgelegten Methode und berücksichtigen auch externe Bonitätsfaktoren oder Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Ein Rating kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die von Moody's und Fitch erhaltenen Emittentenratings zeigen somit die relative Bonität der

Emittentin nach Meinung der Ratingagenturen auf. Diese beinhalten nicht die Risiken aus den Schuldverschreibungen, die sich aus der individuellen Ausgestaltung, Struktur, Ausstattung und den individuellen Risiken eines bestimmten Wertpapiers ergeben. Ein gegebenenfalls vorhandenes, individuelles Rating einer einzelnen Emission von Schuldverschreibungen kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Bei einer Emission von nachrangigen Schuldverschreibungen kann das Rating niedriger sein, als die zuvor genannten Emittentenratings, da im Fall einer Insolvenz, der Liquidation, der Auflösung der Emittentin oder eines Vergleiches bzw. eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang vollständig nachgehen.

II. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Fälle für Bekanntmachungen.

III. Erstellung von Endgültigen Bedingungen

Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in zwei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder (ii) Aufstockung von bereits unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen.

G. Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebot auszugebenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

I. Allgemeine Emissionsbedingungen

1. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen]

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- a) Die Landesbank Saar, Saarbrücken (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] Euro [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro [Betrag] (der "Festgelegte Nennbetrag"). Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um „Senior Preferred“-oder „Senior Non-Preferred“ Schuldverschreibungen.
- b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Rahmenurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Globalurkunde* trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Clearing Systems*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von

Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- c) Die *Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an *der Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.]

["Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet:

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung als Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Geschäftstag* nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* und dem Vorliegen eines Beendigungsgrunds nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.

[[im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

"MREL-Ereignis" bezeichnet den Umstand, dass die *Schuldverschreibungen* nach Auffassung der *Emittentin* nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.]

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Preferred) einfügen:]

- [(a)] Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

[[Im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen (Senior Non-Preferred) einfügen:]

- [(a)] Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als nicht-bevorrechtigte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der *Emittentin* oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den *Schuldverschreibungen* um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Insolvenzverfahren der *Emittentin* den durch § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* haben.]

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (b) Zweck der *Schuldverschreibungen* ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

- (c) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen.
- (d) Für die Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (e) Nachträglich können weder der nicht-nachrangige **[[im Fall von nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]** nicht-bevorrechtigte] Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.]

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- b) Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin[; Änderung der Verzinsung; Besonderer Beendigungsgrund]

- [(a)] Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) [oder (c)]]

[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) und/oder einem Kündigungsrecht nach Eintritt eines MREL-Ereignisses einfügen:]] außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) [oder (c)] [, (c) oder (d)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile

des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ¹	[●] ²

[[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]

[(b)][(c)] Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. [Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz [(b)][(c)] steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.]]

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (i) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrundes* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]]

¹ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

² Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]]

- (i)
- (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**
 - (2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode* [, die vor der *Zinsperiode* liegt,] in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) der Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und das Vorliegen eines *Beendigungsgrunds* nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug

auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen*[oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.]

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, und im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen einfügen:]]

[(b)][(c)][(d)] Bei Eintritt eines *MREL-Ereignisses* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *MREL-Ereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung. [Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der *Emittentin* gemäß diesem Absatz [(b)][(c)][(d)] steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde, soweit diese erforderlich ist.]]

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]]

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313] [•] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) "**Kündigungereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungs Betrags* zu übertragen.]

[[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind, im Fall von nicht-nachrangigen nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen und im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht gesetzlich ausgeschlossen ist oder werden kann, einfügen:]

Kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Die *Anleihegläubiger* haben kein Recht zur Kündigung der *Schuldverschreibungen*.]

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* [und die *Berechnungsstelle*] [ist] [sind] nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]

[Berechnungsstelle:

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.]

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen, weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die

Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit

der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313] [●] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. Besondere Emissionsbedingungen

1. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen (gültig für PT Schuldverschreibungen1)

§ 1 Definitionen

Die Zinskonvention basiert auf der taggenauen Basis **Act/Act (ICMA) "Feststellungszeitraum"** bezeichnet jeden *Zeitraum* ab dem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" bedeutet:

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender *Geschäftstag*-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses *Zahlungssystem* verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet [**●** % p.a.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die *Anzahl* von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden;

und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

- (1) der Anzahl der Tage in der *betreffenden Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (2) der Anzahl der Tage in der *betreffenden Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das *Produkt* aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden (diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den [**Zinszahlungstag einfügen**], beginnend mit dem [**Datum einfügen**] und endend mit dem [**Datum einfügen**].

§ 2 Zinsen

- (a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen

werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3 Rückzahlung [bei Fälligkeit]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem *Anleihegläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem *Anleihegläubiger* gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

2. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variabler Satz) (gültig für PT Schuldverschreibungen 2)]

§ 1 Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die Reuters-Seite EURIBOR01 [●] oder eine diese ersetzende Seite.

"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist

Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" bedeutet:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im *Euro-Raum*. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten) der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird [[**Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:**] und kein *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis* zu diesem Zeitpunkt vorliegt], berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*.

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* mit Hauptsitz im *Euro-Raum* um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsfestlegungstag* anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit

dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses einfügen:] "Referenzzinssatz-Ersetzungereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden *Zinsperioden* jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die *Berechnungsstelle* unzulässig,

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den ●.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"Zinssatz" bezeichnet

jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist

Zinszahlungstag

Zinssatz

[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**³

[[● %] **[Referenzzinssatz]** **[Referenzzinssatz zuzüglich ●]** **[Referenzzinssatz abzüglich ●]**⁴

"**Zinstagequotient**" bezeichnet [für die ● **[Zinsperiode]** **[Zinsperioden]]]**⁵

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet

[jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.] [●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2 Zinsen

- (a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]]

§ 4 Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

(i) Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann; oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Referenzzins für variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten *Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird, oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

(d) Die *Emittentin* wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der

Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:

(i) die *Bildschirmseite*,

(ii) die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,

(iii) den Bezugszeitraum des *Referenzzinssatzes*, der kürzer oder länger als • Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Schuldverschreibungen* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(iv) des *Geschäftstags*,

(v) der *Geschäftstag-Konvention*, oder

(vi) des Zinstagequotienten.

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

(e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

§ [4][5] Zahlungen

- a. Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- b. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).
- c. Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer

Zahlungspflicht befreit.

- d. Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

H. Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

Auf die unter dem Angebot zu emittierenden Pfandbriefe kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Pfandbriefen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Pfandbriefe als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Pfandbriefe und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Pfandbriefe zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Pfandbriefe und werden der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

I. Allgemeine Emissionsbedingungen

1. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekendarlehenpfandbriefe]

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Saar, Saarbrücken (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Hypo-

thekepfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung] [Betrag]**, eingeteilt in [bis zu] **[Stück] Pfandbriefe** im Nennbetrag von je **Euro [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber- Rahmenurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Globalurkunde* trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Clearing Systems*. Zusätzlich bestätigt der staatlich bestellte Treuhänder durch seine Unterschrift die Deckung, entweder auf der *Globalurkunde* oder über die separate Treuhänderbestätigung. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.]

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Hypothekendarpfandbriefen gleichrangig.

§ 3 (Rück-) Zahlungen bei Endfälligkeit und Ende des Zinslaufs bei Fälligkeitsverschiebungen

- (a) Wird aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der *Emittentin* ein Sachwalter für die dann zu verwaltende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß dem Pfandbriefgesetz

bestellt, so ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, (i) die Fälligkeit für die Rückzahlung der Pfandbriefe vollständig oder teilweise um bis zu zwölf Monate zu verschieben und (ii) den Fälligkeitstag für Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung

1. diese erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter entsprechend der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu veröffentlichen. Jede Form der Fälligkeitsverschiebung kann nur einheitlich für die gesamte Serie dieser Pfandbriefe erfolgen.

Die verschobenen Zahlungen sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Verschobene Zinszahlungen gelten für diese Zwecke als Kapitalbeträge.

§ 4 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 5 Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre

verkürzt.

(b) Die Ansprüche des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

§ 6 Kündigung durch die Emittentin

[(a)] Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) einfügen:]]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)) **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) einfügen:]]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) oder (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der

in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin
[●]⁶

Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●]⁷

[[Bei Hypothekenzinspfandbriefen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:]]

[(b)][(c)] Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Pfandbriefe* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung.]

§ 7 Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 8 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* [und die *Berechnungsstelle*] [ist] [sind] nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]

⁶ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

[Berechnungsstelle:

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 8 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 9 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 10 Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen, weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder

veräußert werden.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 12 Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313] [●] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

- i. den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,
- ii. die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
- iii. eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,

- iv. eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
- v. den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

2. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Saar, Saarbrücken (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Öffentliche Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung] [Betrag]**, eingeteilt in [bis zu] **[Stück] Pfandbriefe** im Nennbetrag von je **Euro [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Rahmenurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, das "**Clearing System**", hinterlegt ist. Die *Globalurkunde* trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Clearing Systems*. Zusätzlich bestätigt der staatlich bestellte Treuhänder durch seine Unterschrift die Deckung, entweder auf der *Globalurkunde* oder über die separate Treuhänderbestätigung. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche *Verpflichtungen* der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend *definierten* Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.]

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen *Rang* stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

§ 3 (Rück-) Zahlungen bei Endfälligkeit und Ende des Zinslaufs bei Fälligkeitsverschiebungen

- (a)** Wird aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ein Sachwalter für die dann zu verwaltende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß dem Pfandbriefgesetz bestellt, so ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, (i) die Fälligkeit für die Rückzahlung der Pfandbriefe vollständig oder teilweise um bis zu zwölf Monate zu verschieben und (ii) den Fälligkeitstag für Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben.
- (b)** Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung
- 1.** diese erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
 - 2.** die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
 - 3.** Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (c)** Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter entsprechend der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu veröffentlichen. Jede Form der Fälligkeitsverschiebung kann nur einheitlich für die gesamte Serie dieser Pfandbriefe erfolgen.
- (d)** Die verschobenen Zahlungen sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Verschobene Zinszahlungen gelten für diese Zwecke als Kapitalbeträge.

§ 4 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug *seitens* der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 5 Vorlegung, Verjährung

(a) Die *Vorlegungsfrist* gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die *Ansprüche* des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

§ 6 Kündigung durch die Emittentin

[(a)] Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder (Euribor®-Satz) einfügen:]]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) einfügen:]]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) oder (c) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden *Betrag*.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der *Besonderen Emissionsbedingungen* definiert) an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der *Besonderen Emissionsbedingungen* werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 der *Allgemeinen Emissionsbedingungen* jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den Vorzeitigen Rückzahlungstermin und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin

Vorzeitiger Rückzahlungstermin

[●]⁸

[●]⁹

[[Bei Öffentlichen Pfandbriefen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz) und bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses einfügen:]]

[(b)][(c)] Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 4(b) der Besonderen Emissionsbedingungen kann die *Emittentin* die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen *Emissionsbedingungen* definiert) nach Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die *Pfandbriefe* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung.]

§ 7 Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 8 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* [und die *Berechnungsstelle*] [ist] [sind] nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle *aufgeführt*:

Zahlstelle:

⁸ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]

[Berechnungsstelle:

[Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue *Zahlstelle*.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 8 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.]

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 9 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende *Bestimmungen* des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 10 Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher *Ausstattung* wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der

Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen, weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden *gekommener* oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 12 Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313] [●] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die *nachstehend* genannten Angaben enthält:

- i. den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,
- ii. die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

- iii. eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,
 - iv. eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - v. den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. Besondere Emissionsbedingungen

1. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe (gültig für PT Pfandbriefe 1)]

§ 1 Definitionen

Die Zinskonvention basiert auf der taggenauen Basis **Act/Act (ICMA)** "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum ab dem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" bedeutet: Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet •.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das *Produkt* aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den *Zeitraum* ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet [• % p.a.]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen].

§ 2 Zinsen

- a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf *ihren Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.
- b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

- (b) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (c) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

2. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®) (gültig für PT Pfandbriefe 2)

§ 1 Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet die Reuters-Seite EURIBOR01 [●] oder eine diese ersetzende Seite.

"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist

Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" bedeutet: Fällt ein *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 6(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* [bzw. der *Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* [(wie in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken im *Euro-Raum*-. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Pfandbriefgläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird [[**Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses einfügen:**] und kein *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignis* zu diesem Zeitpunkt vorliegt], berechnet die *Berechnungsstelle* den Referenzzinssatz nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*.

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* mit Hauptsitz im *Euro-Raum* um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsfestlegungstag* anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben, für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit

dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses einfügen:] "Referenzzinssatz-Ersetzungereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:

(i) die Verwendung des *Referenzzinssatzes* ist für die *Emittentin* oder die Berechnungsstelle unzulässig

(ii) der Administrator des *Referenzzinssatzes* stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder

(iii) der Administrator ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch den Administrator oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den ●.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den zweiten *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist

Zinszahlungstag
[[●] [jeweils den
**[Zinszahlungstag
einfügen]**, begin-
nend mit dem **[Da-
tum einfügen]** und
endend mit dem **[Da-
tum einfügen]]]**¹⁰

Zinssatz
[[● %] [*Referenzzins-
satz*] [*Referenzzins-
satz zuzüglich ●*] [*Re-
ferenzzinssatz abzüg-
lich ●*]]¹¹

Der variable Zinssatz wird auf die dritte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der variable *Zinssatz* den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet [für die ● [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]¹² die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.] [●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2 Zinsen

- a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.
- b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

[[Bei Anwendbarkeit eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses einfügen:]]

§ 4 Anpassungen aufgrund eines Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses

(a) Bei Eintritt eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* ist die *Emittentin* berechtigt, den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen:

i. Der *Referenzzinssatz* wird durch denjenigen Referenzsatz ersetzt, der von dem Administrator des *Referenzzinssatzes*, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

ii. oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

der *Referenzzinssatz* wird durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig üblicherweise und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als Referenzzins für variabel verzinsliche Anleihen in der *Festgelegten Währung* und für die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* verwendet wird,

iii. oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

der *Referenzzinssatz* wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des *Referenzzinssatzes* in wirtschaftlich sinnvollerweise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

iv. Der festgestellte Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) gilt nach einer Anpassung als *Referenzzinssatz* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand eines *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* werden.

(b) Im Fall der Bestimmung des *Referenzzinssatzes* nach § 4 (a) (iii) ist die *Emittentin* auch zur Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(c) Vorbehaltlich einer Kündigung der *Pfandbriefe* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die *Berechnungsstelle* neben einer Anpassung des *Referenzzinssatzes* nach Absatz(a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des *Zinssatzes* festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungereignisses* gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* gerecht wird, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

- (d) Die Emittentin wird im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) im Zusammenhang mit dem Nachfolge-bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehende, notwendige Änderungen der Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen festlegen. Diese Änderungen können sich insbesondere auf die folgenden Regelungen beziehen:
- i. die *Bildschirmseite*,
 - ii. die relevante Uhrzeit für die Veröffentlichung des Nachfolge-bzw. Ersatzreferenzsatzes auf dieser *Bildschirmseite*,
 - iii. den Bezugszeitraum des *Referenzzinssatzes*, der kürzer oder länger als • Monate sein kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der *Pfandbriefe* auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
 - iv. des *Geschäftstags*,
 - v. der *Geschäftstag-Konvention*, oder
 - vi. des *Zinstagequotienten*

Diese Änderungen sollen ermöglichen, dass:

(1) der Nachfolgesatz im Einklang mit der dann vorherrschenden oder zu erwartenden Marktpraxis verwendet werden kann oder

(2) soweit die *Emittentin* feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine solche Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert, der Nachfolgesatz so verwendet werden kann, wie es erforderlich ist, um dem wirtschaftlichen Gehalt der *Pfandbriefe* vor Eintritt des *Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses* gerecht zu werden.

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* werden den *Pfandbriefgläubigern* (einschließlich des *Wirksamkeitstags*) gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

§ [4][5] Zahlungen

- a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.
- b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

- c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- d) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

I. Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin kann sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken.

Jeder potenzielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, dem Großherzogtum Luxemburg und jedem Land, in dem der Anleger einen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung bzw. des Pfandbriefes notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein. Erwerber von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Halters der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und etwaiger auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bezogenen Transaktionen konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

I. Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (Teilnehmende Staaten), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „EU-Amtshilferichtlinie“) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

II. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und – falls die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Rahmen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte gehalten werden – auch der Gewerbesteuer. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

1. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Sofern die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, sind Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu versteuern.

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einem Depot verwahrt werden, das der Steuerpflichtige bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, jedoch ausschließlich einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts) oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „Deutsches Institut“) unterhält oder wenn ein solches Deutsches Institut die Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe durchführt und das Deutsche Institut die jeweiligen Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend „Auszahlende Stelle“), ist die Auszahlende Stelle verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen.

Generell unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Berücksichtigung der ggf. anfallenden Kirchensteuer), falls der Anleger eine natürliche Person ist und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen hält. Falls die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von einer auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, dann wird die Abgeltungssteuer unmittelbar von der Auszahlenden Stelle einbehalten (siehe oben). Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem 1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Wird Kirchensteuer durch die Auszahlende Stelle berücksichtigt, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Der auf diese Weise verminderte Kapitalertragssteuerbetrag ist die Bemessungsgrundlage der durch die Auszahlende Stelle einzubehaltenden Kirchensteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Bei physischer Lieferung anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Basiswerte als Veräußerungserlös angesetzt.

Können die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, sind 30% der Einnahmen aus der Ver-

äußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragssteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten. Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Freistellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandsnahme vom Steuerabzug durch die Auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Anlegers einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungssteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

2. Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Zinsen und Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und, soweit anwendbar, der Gewerbesteuer unterliegen. Etwaige bei Auszahlung abgezogene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag können angerechnet werden. Die besonderen Regelungen zur Abgeltungssteuer finden keine Anwendung.

III. Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gehören zum Betriebsvermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind aus sonstigen Gründen als beschränkt steuerpflichtige Erträge nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren.

IV. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

J. Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Schuldverschreibungen anbietet (die „Anbieterin“) zu und verpflichtet sich, dass sie keine Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein „Prospektpflichtiges Angebot“), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der

Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden.

Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Schuldverschreibungen gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

K. Formular der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Saar

(LEI:52990050SU0S4QQ4Z793)

[• % festverzinsliche Schuldverschreibungen]
[variabel [(Euribor®-Satz)] verzinsliche Schuldverschreibungen]
[mit Emittentenkündigungsrecht]
[[die "Schuldverschreibungen"]]

[• % festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[• % festverzinsliche Hypothekendarpfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] verzinsliche Hypothekendarpfandbriefe]
[mit Emittentenkündigungsrecht]
[[die "Pfandbriefe"]]

WKN: •

ISIN-Code: •

Emissionstag: •

emittiert unter dem

Angebot zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

[[bei einer Aufstockung einfügen:] Die [Schuldverschreibungen] [Öffentliche Pfandbriefe] [Hypothekendarpfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den [Schuldverschreibungen] [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarpfandbriefen] der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Basisprospekt für „Schuldverschreibungen und Pfandbriefe“ vom 16.05.2025 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Saar (die "Emittentin") vom 16.05.2025 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 ProspektVO mit Ablauf des 16.05.2026.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erhalten. Der Basisprospekt besteht aus mehreren Einzeldokumenten und setzt sich aus dem Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 25.03.2025 und der Wertpapierbeschreibung vom 16.05.2025 (einschließlich etwaiger Nachträge) zusammen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung (inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge), gelesen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/endgueltige-bedingungen/>) veröffentlicht.

Den endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission**
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen**
- III. Besondere Emissionsbedingungen**

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"Emissionstag" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief] beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag].¹³ [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [enthalten] [(davon entfallen auf Zuwendung [bis zu] [•] [% [des •]])] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]] enthalten].]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief] zu Beginn des Emissionstags beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).¹⁴ [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [enthalten] [(davon entfallen auf Zuwendung [bis zu] [•] [% [des •]])] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]] enthalten].]

[1. Emissionstag

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Der Emissionskurs pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief] zu Beginn des Emissionstags beträgt •

¹³ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

¹⁴ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

% des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).]]¹⁵

[2. Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Die Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt ●¹⁶(oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]¹⁷

[2.] [3.] Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] [und Platzierung]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den regulierten Markt einbezogen werden: ●.]

[Eine Börseneinführung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.] [Der erste Termin zu dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Handel zugelassen sind, ist : ●.]¹⁸

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: ●.]

[Unter dem Übernahmevertrag vom ● (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu emittieren und die ●¹⁹ stimmt/stimmen vorbehaltlich der Erfüllung üblicher Bedingungen zu, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit fester Zusage zu erwerben. Die Emittentin und ● vereinbaren im Übernahmevertrag unter anderem ●. Der Gesamtbetrag der Übernahmeprovision beträgt ●.]

[Unter der Platzierungsabrede vom ● (die „**Platzierungsabrede**“) stimmen ●²⁰ zu, emittierte [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] der Emittentin ohne feste Zusage zu platzieren. Die Emittentin und ● vereinbaren im Übernahmevertrag unter anderem ●. Der Gesamtbetrag der Platzierungsprovision beträgt ●.]

¹⁵ Nur bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

¹⁶ Adresse einfügen.

¹⁷ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

¹⁸ Nur falls bekannt einfügen.

¹⁹ Angabe von Name und Anschrift des Instituts/der Institute, das/die bereit ist/sind, eine Emission mit fester Zusage zu übernehmen

²⁰ Angabe von Name und Anschrift des Instituts/der Institute, das/die bereit ist/sind, eine Emission ohne feste Zusage zu platzieren

[3.] [4.] Rendite

[●]

Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag.

Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]

[Nicht anwendbar]

[[4.] [5.] Informationen zum Referenzzinssatz

[Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

●-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von ● Monaten angeboten werden.

Der ●-Monats-Euribor[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"] [●] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor[®] sind unter [www.euribor.org] [●] abrufbar. [●][●]²¹

[Der Referenzzinssatz wird von einem Administrator bereitgestellt, der [nicht] in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.]²²

[4.] [5.] [6.] Informationen [zum Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und] nach Emission

[Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] haben das folgende Rating:

●]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß [§ 8] [§ 9] der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: ●]

[5.] [6.] [7.] Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

²¹ Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

²² Im Falle eines Index gemäß der Referenzwert-Verordnung hier einfügen

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "C.I. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, einschließlich Interessenskonflikten“ unter „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] haben.] [●]

[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ²³

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ist im Kapitel "D. Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe“ des Basisprospekts unter den Überschriften ["D.I. Funktionsweise der Schuldverschreibungen"] ["D.II. Funktionsweise der Pfandbriefe"] und [PT Schuldverschreibungen 1: Festverzinsliche Schuldverschreibungen] [PT Schuldverschreibungen 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] [PT Pfandbriefe 1: Festverzinsliche Pfandbriefe] [PT Pfandbriefe 2: Variabel verzinsliche Pfandbriefe] zu finden.

[[☐.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen ☐]

²³ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●²⁴

²⁴ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "I. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●²⁵

²⁵ Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "II. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

●^{26]}

²⁶ Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 ProspektVO hier einfügen.

L. Allgemeine Informationen

I. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Saar (die „Emittentin“) mit Sitz in Saarbrücken, Deutschland ist verantwortlich für sämtliche in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Hauptgeschäftsadresse der Emittentin ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49 (0)681/383-01).

II. Information von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in dieser Wertpapierbeschreibung keine Informationen von Seiten Dritter enthalten sind.

III. Billigung

Die Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

IV. Art der Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Wertpapierbeschreibung (einschließlich etwaiger Nachträge dazu), das Registrierungsformular der Landesbank Saar (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter „Startseite/Investor Relations/Refinanzierung und Emissionen/“ (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder

auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

V. Zustimmung zur Prospektnutzung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Sie erteilt die Zustimmung zur Nutzung hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung wird für den Zeitraum der Angebotsfrist an alle Finanzintermediäre und für das Angebotsland Deutschland.

Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Basisprospekt oder Bestandteile davon potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Internet-Seite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, die Schlichtungsstelle beim VÖB anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet abrufbar ist.

Die Emittentin nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Beschwerde ist in Textform an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, www.voeb.de zu richten.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbelegungsplattform errichtet (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Diese Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.